

BVGer D-3361/2007 vom 2. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3361_2007

FR: TAF D-3361/2007 du 2 juillet 2007

IT: TAF D-3361/2007 del 2 luglio 2007

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das AsylG; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3

Die vorinstanzliche Vernehmlassung vom 31. Mai 2007 wurde dem Beschwerdeführer bis anhin nicht zur Kenntnis gebracht oder zur Stellungnahme unterbreitet. Nachdem im vorliegenden Urteil dem Prozessbegehren vollumfänglich entsprochen wird, ist aus Gründen der Prozessökonomie von einer Gerwährung des rechtlichen Gehörs in diesem Zusammenhang abzusehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG). Im Sinne der Verfahrenstransparenz wird die Vernehmlassung jedoch in Kopie diesem Urteil beigelegt.

E. 4

Bei der Beurteilung von Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide des BFM beschränkt sich die Beschwerdeinstanz nach konstanter Rechtsprechung der ARK, welche auch für das Bundesverwaltungsgericht Geltung hat, auf die Überprüfung der Frage, ob die Vorinstanz zur Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts ist somit darauf beschränkt, im Fall der Begründetheit des Rechtsmittels die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgehen zu lassen (vgl. Entscheidungen und

Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Lediglich betreffend die verfügte Wegweisung und deren Vollzug hat das Bundesverwaltungsgericht volle Kognition, weil diese Punkte vom BFM bereits materiell geprüft wurden.

E. 5

In der Vernehmlassung vom 31. Mai 2007 moniert die Vorinstanz vorab zu Recht, dass die Argumentation in der Beschwerde ausschliesslich auf den Nichteintretensgrund von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG (Papierlosigkeit) ausgerichtet sei, der angefochtene Nichteintretensentscheid vom 11. Mai 2007 jedoch nicht in Anwendung dieser Bestimmung, sondern gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG (Täuschung über die Identität) erlassen worden sei. Indes ist aus der fehlenden Sachbezogenheit der Beschwerdebeurteilung nichts abzuleiten, weil das hauptsächliche Beschwerdebegehren auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung lautet und die Beschwerdeinstanz zudem in keinem Fall an die Begründung der Begehren gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 6

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende die Behörden über ihre Identität täuschen und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse einer erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht. Gestützt auf Art. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) umfasst der Begriff der Identität im Rahmen des AsylG und der AsylV 1 Vornamen, Staatsangehörigkeit, Ethnie, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht.

E. 7.1

Im vorliegenden Fall erachtet die Vorinstanz die Nichteintretensvoraussetzung der Identitätstäuschung im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG insofern als erfüllt, als der Beschwerdeführer versucht habe, die Behörden zu täuschen, indem er einen falschen Geburtsort angegeben habe. Das BFM stützt seine Entscheidung im Kern auf eine Lingua-Analyse und schliesst daraus präzisierend, die Angaben des Beschwerdeführers bezüglich seines behaupteten Geburts- beziehungsweise Hauptsozialisierungsortes seien durch die Expertise eindeutig widerlegt worden. Aufgrund der Lingua-Analyse sei der Beschwerdeführer nämlich mit Sicherheit nicht - wie von ihm behauptet - in F._____ (Provinz Ninawa), sondern mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Region Dohuk sozialisiert worden, womit auch seine Behauptung, in F._____ geboren zu sein, haltlos sei.

E. 7.2

Nach Durchsicht der Akten durch das Bundesverwaltungsgericht erweist sich die Entscheidbegründung des BFM gemessen an der publizierten Praxis der ARK unter EMARK 2001 Nr. 27, die für das Bundesverwaltungsgericht weiterhin Geltung hat, als unkorrekt. Nachdem der vorliegende Sachverhalt in den relevanten Punkten mit dem genannten Entscheid nahezu übereinstimmt, kann vorab zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

E. 7.3

Mit Bezug auf den konkreten Fall verkennt die eingangs dargelegte Begründung der Vorinstanz im Wesentlichen, dass die vorliegende Lingua-Analyse zu keinem der in Art. 1 Bst. a AsylV 1 abschliessend genannten Identitätsmerkmale - worunter der Geburtsort -

direkte Aussagen macht, sich vielmehr ausschliesslich zur Sozialisation des Betroffenen äussert ("...expertise concerning the area of socialisation..."). Dabei kann vom Sozialisierungsort einer Person - entgegen der vorinstanzlichen Auffassung - nicht unmittelbar auf ihren Geburtsort geschlossen werden, zumal Ortswechsel nach der Geburt jederzeit möglich sind (vgl. EMARK 2001 Nr. 27 E. 5d). Eine Begründung dafür, dass Geburts- und Sozialisierungsort des Beschwerdeführers vorliegend zwingend identisch sein sollten, führt das Bundesamt indes nicht an, und auch aus den Akten sind keine klaren Hinweise ersichtlich, welche eine entsprechende Annahme rechtfertigen würden. Im Weiteren lässt sich aus der Feststellung des Lingua-Experten, der Beschwerdeführer sei mit Sicherheit nicht in der Provinz Ninawa, sondern mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Region Dohuk sozialisiert worden, keine sonst wie geartete Identitätstäuschung im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG ableiten. Dabei ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass beide in Frage stehenden Regionen - Ninawa und Dohuk - innerhalb des irakischen Staatsgebietes liegen, weshalb aus einer unkorrekten Herkunftsangabe namentlich keine Täuschung des Beschwerdeführers bezüglich seiner Staatsangehörigkeit zu folgern ist. Gestützt auf die Erkenntnisse der vorliegenden Lingua-Analyse ist nach dem Gesagten keine Identitätstäuschung im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG zu erkennen.

E. 7.4

Nachdem der Lingua-Test in casu den Nachweis einer Identitätstäuschung nicht erbracht hat, fehlt dem weiteren Vorbringen der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe seine falsche Identität mit Hilfe gefälschter Ausweisedokumente zu belegen versucht, sodann die erforderliche Stütze. Gefälschte Identitätsdokumente vermögen für sich alleine jedenfalls keine Identitätstäuschung im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG zu begründen.

E. 7.5

Mit Blick auf die als obiter dictum ausgestaltete Feststellung des BFM, vorliegend wären nebst Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG auch die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG erfüllt, bleibt der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die Vorinstanz diesbezüglich ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen ist (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Insbesondere äussert sich das Bundesamt hierbei weder zu der in Bezug auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wesentlichen Frage entschuldbarer Gründe für das Fehlen von (echten) Dokumenten noch legt es konkret dar, inwiefern es die vom Beschwerdeführer angegebenen Ausreisegründe als unsubstanziert, widersprüchlich sowie realitätsfremd erachtet. Eine mögliche Heilung dieses Mangels im vorliegenden Beschwerdeverfahren fällt ausser Betracht, nachdem die Vorinstanz davon abgesehen hat, ihre Erwägungen im Rahmen der Vernehmlassung in Bezug auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG zu ergänzen. Im vorliegenden Verfahren kommt ein Entscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG demnach bereits aus Gründen formeller Natur nicht in Frage.

E. 7.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG erlassen und damit Bundesrecht verletzt hat (vgl. Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit - soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird - gutzuheissen und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8.1

Dem Beschwerdeführer sind bei diesem Ausgang des Verfahrens gestützt auf Art. 63 Abs. 1 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG als gegenstandslos zu betrachten ist.

E. 8.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). Vorliegend weist der Beschwerdeführer keine Rechtsvertretung aus und es sind auch im Übrigen keine verhältnismässig hohen Kosten ersichtlich, die ihm durch die Wahrnehmung seines Beschwerderechts erwachsen sein könnten (vgl. Art. 8 und 7 Abs. 4 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Folglich ist ihm trotz seines Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.